



114. determina a contrarre“

Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Lieferung (Ankauf Vakuummaschine)

Öffentliche Aufträge

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Führungskraft der Fachschulen für Hauswirtschaft und Ernährung Dietenheim und für Landwirtschaft 'Mair am Hof' mit Sitz in Dietenheim

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 49, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,



festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung **Ankauf** Vakuummaschine angekauft wird und damit **folgender Zweck** verfolgt wird:

An der Fachschule Dietenheim benötigt es für die längerfristige Lebensmittellagerung eine gute Vakuummaschine. Mit der Maschine werden z.B. Speisen, wie Knödel, Gnocchi usw. vakuumiert, die in der Mensa in großen Mengen vorbereitet, - gelagert und in Stoßzeiten verwendet werden. Außerdem benötigt es die Maschine im Bereich der Lebensmittelproduktion wie z.B. in der Fleischverarbeitung. Die Schüler*innen verarbeiten in diesem Praxisfach ganze Schlachtteile vom Rind, Schwein oder Kalb zu Produkten wie Speck und Würsten. Auch Fleischgerichte wie Gulasch, Schnitzel usw. werden vorbereitet und müssen längerfristig gelagert werden. Damit die Lagerung langfristig möglich ist und die Qualität der Produkte in vollem Maß gewährleistet ist, benötigt es eine leistungsstarke Maschine von ausreichender Größe. Das derzeitige Gerät, das schon seit vielen Jahren an der Schule in Einsatz ist, erfüllt diese Anforderungen nicht mehr. Die Vakuumierung funktioniert nicht mehr ausreichend (die Hülle um die Speisen bleibt zu locker) und somit ist eine längerfristige Lagerung bzgl. Qualität und HACCP nicht mehr gewährleistet. Der Schweißbalken des Geräts ist zudem relativ kurz und es können keine große Portionen vakuumiert werden, was für die Großküche aber wichtig ist, um zeitsparender arbeiten zu können. Insgesamt gesehen ist es also wichtig ein passenderes Gerät anzukaufen. Die Firma Gastroservice, die das alte Gerät einige Male repariert hat und spezialisiert ist, im Verkauf und der Wartung von Geräten dieser Art, bietet uns ein neues, unseren Anforderungen entsprechendes, Gerät an, nimmt zudem das alte Gerät zurück und bringt dies in Abrechnung. Im Vergleich dazu haben wir ein zweites Angebot eingeholt. Das Vergleichsangebot enthält ein Gerät, das mit dem Angebot von Gastroservice vergleichbar ist und etwas weniger kostet. Allerdings verrechnet Gastroservice das alte Gerät, daher ist das Angebot von Gastroservice insgst. gesehen kostengünstiger. Da Gastroservice in der Vergangenheit auch ein verlässlicher Partner im Bereich der Wartungs- und Reparaturarbeiten ist, erhält Gastroservice den Auftrag für den Ankauf der neuen Vakuummaschine.

hat festgestellt, dass als geeigneter **Vertragspartner** Fa. Gastroservice GmbH – Eppan ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,



verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 3.280,00 € plus IVA angepasst, abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;
3. EVV („RUP“) dieses Verfahrens ist folgende Person Aschbacher Gertraud

Die Direktorin
Aschbacher Gertraud
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)